Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

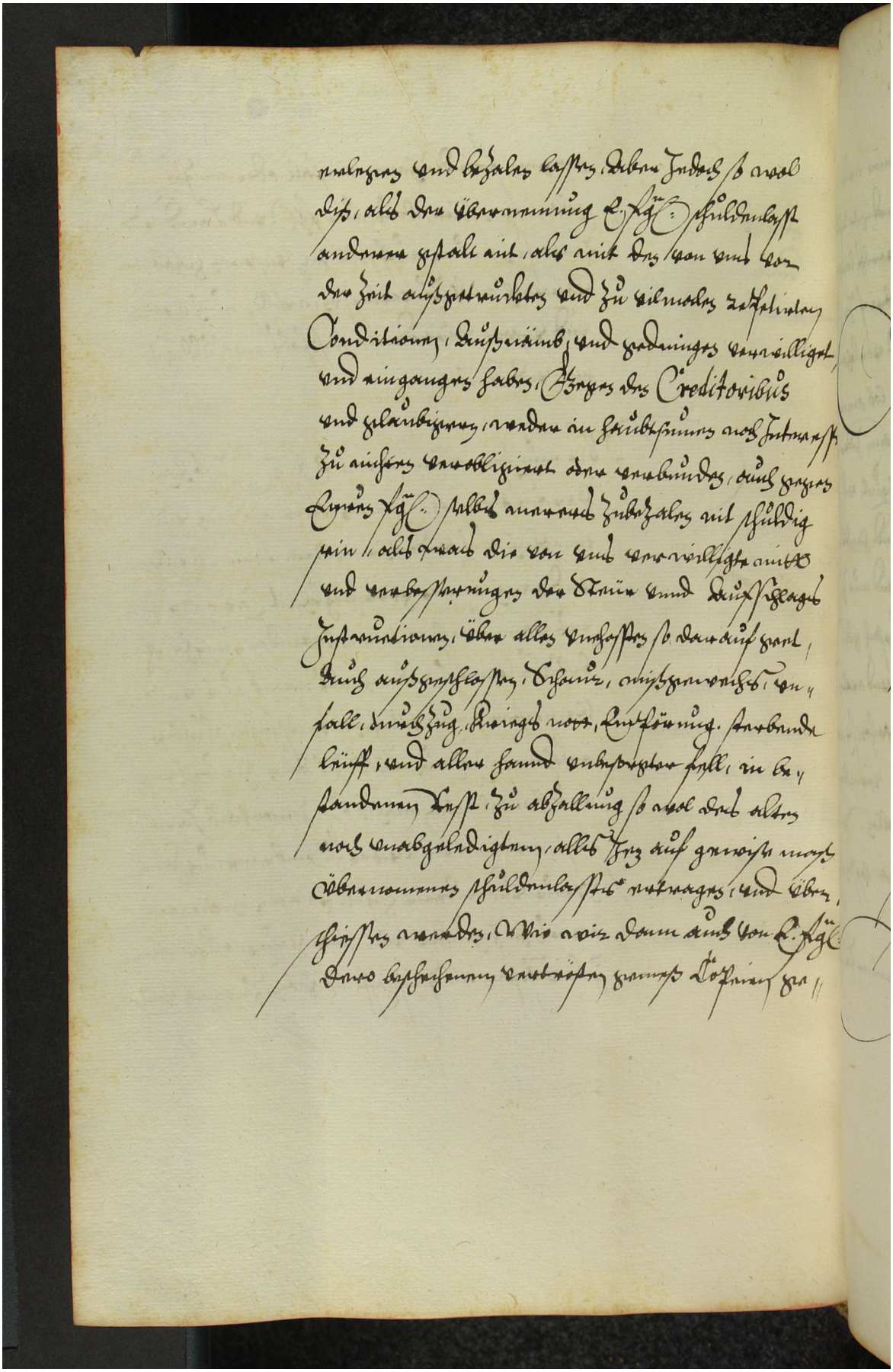

nutzgers und bezahlen lassen, dieweil Jedoch so wol
dise, als die übernommene F. Gn. Schuldenlast
anderer gestalt nit, als mit der von und von
der Zeit aufgerichteten und zu sibnaler zeitlicher
Conditionen, Dispensiern und gedeuttes verwilligt
und eingangen haben, Erstens die Creditoribus
und Glaubigern, werden an Heurbsnuts nach Intrest
zu nichts verobligiert oder verbunden, auch gegen
Ihro F. Gn. selbst anderst zu bezahlen nit schuldig
sein, als nach die von und verwilligte anlag
und verabsprungen der Steur und Aufschlags
Intraudiern, über alles Unglaßen so darauf gant,
auch aufgeschlossen, Schaden, nichtgenutzt, un-
fall, durchzug, Krieges not, Entlösung, sterbende
läuft, und allen Handt unbegriffen fall, in be-
standenen Rest, zu abfallung so wol des alten
noch unabgeladigten, alles Ihro auf gewisse nach
übernommenen schuldenlast ertragen, und über-
schissen werden, Wie wir dann auch von F. Gn.
Ihro beschehenen entreten gemeß dessen ge-